

Geht an:
Alle Gemeinderäte

Altdorf, 23. April 2014

Umsetzung des revidierten Raumplanungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Schweizer Volk hat am 3. März 2013 die Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) angenommen. Die Revision sieht Massnahmen gegen die Zersiedelung vor, lockert die Bedingungen zur Errichtung von Solaranlagen und präzisiert die Bestimmungen zur Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone.

Wir haben Sie bereits mit Schreiben vom 3. April 2013 über die Auswirkungen dieses revidierten Gesetzes und die weiteren Arbeiten informiert. Inzwischen hat der Bundesrat entschieden, das revidierte RPG zusammen mit der angepassten Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) auf den **1. Mai 2014** in Kraft zu setzen. Mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die Revision und zeigen Ihnen auf, wie das revidierte Raumplanungsrecht im Kanton Uri umgesetzt werden soll.

Die revidierte RPV und die weiteren Unterlagen dazu wie z.B. der Erläuternde Bericht des Bundesamts für Raumentwicklung ARE finden Sie unter www.are.admin.ch.

Übergangsbestimmungen

Wie wir Sie bereits in unserem Schreiben vor einem Jahr informiert haben, geben die Übergangsbestimmungen vor, dass die Bauzonen ab dem 1. Mai 2014 bis zur Genehmigung der angepassten kantonalen Richtpläne durch den Bundesrat, insgesamt nicht vergrössert werden dürfen. Das heisst, dass Einzonungen in den Gemeinden in dieser Zeit nur möglich sind, wenn diese flächengleich und gleichzeitig durch eine entsprechende Auszonung kompensiert werden.

Umsetzung revidiertes Raumplanungsgesetz (R-RPG) im Kanton Uri

Gestützt auf die neuen Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes stehen im Kanton Uri folgende Aufgaben an (Übergangsbestimmungen, neuer Art. 38a RPG):

a) Der kantonale Richtplan mit dem Raumkonzept Uri muss innert fünf Jahren nach Inkraftsetzung des RPG angepasst werden. Der mit der Genehmigung des Bundesrats vom 20. September 2013 für die Behörden aller Stufen verbindliche Urner Richtplan bildet für die Umsetzung des revidierten RPGs eine gute Grundlage und enthält bereits zahlreiche Elemente, welche auch im neuen Gesetz vorgesehen sind. Der kantonale Richtplan wird aber insbesondere im Bereich der Siedlungsentwicklung überprüft und mit weitergehenden Festlegungen zum zukünftigen Siedlungsgebiet, zur Bauzonendimensionierung und zur Baulandmobilisierung ergänzt werden müssen.

b) Der Kanton setzt den im revidierten RPG vorgesehenen Ausgleich von Planungsmehrwerten (sog. Mehrwertabgabe) im kantonalen Recht um. Hier gilt ebenfalls eine Frist von 5 Jahren. Im Rahmen dieser Revision werden auch weitere Themen zu diskutieren sein, wie z.B. Bestimmungen im Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 40.1111) zur Verfügbarkeit und Mobilisierung von Baulandreserven.

Der Kanton wird besorgt sein die Anpassung des kantonalen Richtplans und die Umsetzung der Mehrwertabgabe zügig an die Hand zu nehmen. Eine Genehmigung des revidierten kantonalen Richtplans durch den Bundesrat dürfte im Jahr 2016 zu erwarten sein. Selbstverständlich werden wir die Gemeinden für diese anstehenden Arbeiten in geeigneter Form einbeziehen (begleitende Arbeitsgruppe, Vernehmlassung usw.).

Bewilligungspflicht von Solaranlagen

Die Bestimmungen zur Lockerung der Bewilligungsvoraussetzungen für Solaranlagen gilt mit Inkrafttreten des Gesetzes ab dem 1. Mai 2014. Damit sind auf Dächern in Bau- und Landwirtschaftszonen *genügend angepasste* Solaranlagen grundsätzlich von der Baubewilligungspflicht befreit. Dabei gibt die revidierte RPV vor, welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit eine Solaranlage als auf einem Dach genügend angepasst gilt (siehe auch Art. 32a Abs. 1 RPV und Erläuternder Bericht des ARE). Solaranlagen gelten als auf einem Dach genügend angepasst, wenn sie:

- a. die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen;
- b. von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;
- c. nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden; und
- d. als kompakte Fläche zusammenhängen.

Solaranlagen die diesen Kriterien nicht entsprechen, sind wie bisher baubewilligungspflichtig. Auch bewilligungsfreie Solaranlagen müssen aber der Baubewilligungsbehörde *vor Baubeginn* gemeldet werden. Das kantonale Recht wird dafür Frist sowie Pläne und Unterlagen, die der Meldung beizulegen sind, festlegen.

In der Zwischenzeit erachten wir eine Meldefrist von 30 Tagen vor Baubeginn in der Regel als zweckmässig. Pläne und Unterlagen sollten dabei mindestens aus einem Situationsplan (*Wo ist die Anlage geplant?*), vermasseter Grundrissplan (*Auf welcher Dachfläche, in welcher Form und in welchem Ausmass ist die Anlage geplant?*) und einer Detailskizze oder einem Beschrieb zur Montage der Anlage auf dem Dach bestehen. Diese Angaben sollten es der Baubewilligungsbehörde ermöglichen zu prüfen, ob es sich bei der geplanten Anlage tatsächlich um eine bewilligungsfreie Anlage entsprechend den Artikeln 32a und 32b RPV handelt.

Nach wie vor baubewilligungspflichtig sind dagegen Solaranlagen auf Natur- und Kulturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung. Welche Objekte damit gemeint sind ergibt sich aus Artikel 32b der RPV. Auf folgenden Objekten besteht wie bisher eine Baubewilligungspflicht:

- a. Kulturgüter von internationaler, nationaler oder regionaler Bedeutung gemäss Artikel 2 Buchstaben a–c der Kulturgüterschutzverordnung vom 17. Oktober 1984; (*siehe www.kgs.admin.ch > KGS-Inventar A-Objekte [national] und B-Objekte [regional]*)
- b. Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) mit Erhaltungsziel A; (*siehe www.bak.admin.ch/isos*)
- c. Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung, die in einem anderen Inventar verzeichnet sind, das der Bund gestützt auf das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) beschlossen hat; (*siehe Inventar der erhaltenswerten ehemaligen Kampf- und Führungsbauten ADAB, Inventar der militärischen Hochbauten HOBIM, das Inventar der historischen Bahnhöfe SBB und das Schweizer Seilbahninventar*)
- d. Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung, für die Bundesbeiträge im Sinne von Artikel 13 NHG zugesprochen wurden; (*siehe Grundbuchanmerkung*)
- e. Bauten und Anlagen, die aufgrund ihres Schutzes unter Artikel 24d Absatz 2 RPG oder unter Artikel 39 Absatz 2 RPV fallen;
- f. Objekte, die im vom Bund genehmigten Richtplan als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinn von Artikel 18a Absatz 3 RPG bezeichnet werden. (*siehe kantonales Schutzinventar*)

Bei lokalen Kulturgütern überprüft die Baubehörde via Grundbuch, ob für die Erhaltung des Objekts Beiträge der öffentlichen Hand ausgesprochen wurden und damit eine Eigentumsbeschränkung vorliegt. Auf einem solchen Objekt wären Solaranlagen gemäss obigem Buchstabe d. ebenfalls baubewilligungspflichtig.

Sie finden auch dazu weitere Informationen im Erläuternden Bericht zur Teilrevision der RPV des Bundesamts für Raumentwicklung. Bei Interpretationsfragen steht Ihnen auch der kan-

tonale Denkmalpfleger (Eduard Müller, Abteilung Natur- und Heimatschutz) gerne zur Verfügung.

Pferdehaltung

Der Kanton Uri ist durch die neuen Bestimmungen zur Pferdehaltung nur am Rande betroffen. Es sind keine Anpassungen am kantonalen Recht notwendig. Das Merkblatt zum Bauen ausserhalb Bauzonen (BAB-Merkblatt) wird den neuen Bestimmungen angepasst.

Wir hoffen Ihnen damit einen Überblick über die Umsetzung des revidierten RPG gegeben zu haben. Bei Fragen steht Ihnen Marco Achermann gerne zur Verfügung (041 875 24 51).

Freundliche Grüsse

JUSTIZDIREKTION URI

Die Vorsteherin



Dr. Heidi Z'graggen, Landesstatthalter

Kopie z.K.

- Direktionssekretariat Justizdirektion
- Amt für Raumentwicklung